



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 21. Januar 1971 | Teil 11 Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
30.12.70	Anordnung über finanzielle Regelungen für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Produktionsgenossenschaften des Handwerks des textilen Reinigungswesens.....	57
30.12.70	Anordnung über finanzielle Regelungen für private Betriebe des textilen Reinigungswesens .....	58
31.12.70	Anordnung über die steuerliche Anerkennung von Betriebsausgaben (Kosten) .....	59
31.12.70	Anordnung zur Besteuerung der privaten Handels-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Kleinindustriebetriebe, der übrigen privaten Betriebe sowie der Kommissionshändler und selbständig tätigen Bürger .....	60
	Hinweis.....	60

**Anordnung  
über finanzielle Regelungen für Betriebe  
mit staatlicher Beteiligung  
und Produktionsgenossenschaften des Handwerks  
des textilen Reinigungswesens  
vom 30. Dezember 1970**

## § 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und PGH des textilen Reinigungswesens — nachstehend Betriebe genannt.

## § 2

(1) Die Betriebe haben bei Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger zu den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Preisen eine leistungsgebundene Abführung „Ausgleich textiles Reinigungswesen“ an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Sofern die neuen Preise in einzelnen Bezirken zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, ist die leistungsgebundene Abführung ab dem in den Bezirkspreisregelungen festgelegten Termin des Inkrafttretens zu entrichten.

(2) Die Höhe der leistungsgebundenen Abführung gemäß Abs. 1 und die Regelung über die Nachweisführung zur Berechnung der Abführungen werden den Betrieben vom zuständigen Preisorgan bekanntgegeben.

(3) Die leistungsgebundene Abführung ist in Höhe des sich für den abgelaufenen Monat bzw. das abgelaufene Quartal ergebenden Betrages zu den für die Betriebe geltenden Steuer-Abschlagzahlungsterminen — erstmals zum 10. Februar 1971 bzw. 10. April 1971 — an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Jahresbetrag der leistungsgebundenen Abführung ist in der für Zwecke der Besteuerung abzugebenden Jahreserklärung anzugeben. Nachzahlun-

gen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlungen können verrechnet werden.

(4) Die zu entrichtende leistungsgebundene Abführung vermindert den steuerpflichtigen Umsatz und Gewinn. Aus der Berechnung der neuen Preise für Leistungen an gesellschaftliche Bedarfsträger ergibt sich für die Betriebe keine Verpflichtung zur Entrichtung von Produktionsfondssteuer.

## § 3

(1) Die Räte der Kreise können für die Betriebe zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des textilen Reinigungswesens und zur Gewährleistung der Rentabilität der Betriebe im Einzelfall

- die leistungsgebundene Abführung gemäß § 2 herabsetzen,
- für Leistungen gegenüber der Bevölkerung eine leistungsgebundene Zuführung festlegen,
- die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer herabsetzen.

(2) Der Rat des Kreises macht die Gewährung der Vergünstigungen gemäß Abs. 1 von der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur besseren Versorgung der Bevölkerung, abhängig.

## § 4

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann festlegen, daß der aus einer Leistungssteigerung und Kostensenkung gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrertrag den Betrieben für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen ganz oder teilweise steuerfrei verbleibt. Voraussetzung ist, daß eine mit dem Rat des Kreises, Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft, abgestimmte Konzeption über die Rationalisierungsmaßnahmen des jeweiligen Betriebes vorliegt.